

Abteilungsordnung



Fußball

Änderungsstand: 25.03.2025



§ 1 Rechtsform und Name

1. Die Abteilung Fußball ist eine finanziell selbstständige, rechtlich unselbstständige Abteilung des TSV Ehningen 1914 e.V.
2. Der Verein ist Mitglied im Württembergischen Fußballverband (WFV) und seinen Dachorganisationen, deren Satzungsbestimmungen und Ordnungen sie anerkennt.
3. Die Abteilung anerkennt die Satzung und die Ordnungen des TSV.

§ 2 Aufgaben und Zweck

1. Die Abteilung Fußball verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Zweck, Aufgaben und Grundsätze sind in der Satzung des TSV Ehningen 1914 e.V. geregelt.

§ 3 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft ist in der TSV-Satzung geregelt.

§ 4 Organe der Abteilung /des Vereins

1. Die Abteilungsversammlung
2. Der Abteilungsausschuss
3. Die Delegiertenversammlung

§ 5 Abteilungsversammlung

1. Die Abteilungsversammlung entscheidet über folgende Angelegenheiten:
 - a) Aufstellung und Änderung der Abteilungsordnung
 - b) Erlass und Änderungen von weiteren Ordnungen der Abteilung (z.B. Ehrungs-, Beitrags-, Finanz- oder Geschäftsordnung)
 - c) Entlastung des Abteilungsausschusses
 - d) Durchführung von Wahlen
 - e) Festsetzung des Abteilungsbeitrages gemäß der TSV Satzung
2. Die Abteilungsversammlungen werden vom Abteilungsleiter einberufen. Jährlich findet mindestens eine Hauptversammlung für das ablaufende bzw. abgelaufene Jahr statt. Um die Antragsfrist der Delegiertenversammlung zur Tagesordnung einhalten zu können, ist die Abteilungsversammlung spätestens eine Woche vor Ablauf der Frist einzuberufen. Der Termin hierfür wird im Mitteilungsblatt der Gemeinde Ehningen mindestens zwei Wochen vorher unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung sowie des Ortes und der Zeit bekannt gegeben.

Abteilungsordnung

TSV Ehningen 1914 e.V.

Abteilung Fußball

TURN- UND
SPORTVEREIN
EHNINGEN
1914 e.V.



Die Tagesordnung der Abteilungsversammlung hat mindestens einen Bericht des Abteilungsleiters, des Kassiers, der Kassenprüfer, die Entlastung sowie die Neuwahlen zu enthalten. Vor der Einberufung der Versammlung entscheidet der Abteilungsausschuss über weitere Berichtsthemen.

3. Die Abteilungsversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist.
4. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, mit Ausnahme von Änderungen der Abteilungsordnung, die einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder bedürfen.
5. Wahlen finden jährlich statt. Das Wahlverfahren bestimmt die Abteilungsversammlung.
6. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind mindestens eine Woche vor der Abteilungsversammlung dem Abteilungsleiter schriftlich mitzuteilen. Die unter Punkt "Verschiedenes" gestellten Anträge müssen behandelt, können aber erst in der nächsten Abteilungsversammlung entschieden werden.
7. Außerordentliche Abteilungsversammlungen hat der Abteilungsleiter aufgrund eines Beschlusses des Abteilungsausschusses, oder aufgrund eines von mindestens 25 % der stimmberechtigten Mitglieder unterzeichneten Antrages einzuberufen.



§ 6 Abteilungsausschuss

1. Dem Abteilungsausschuss gehören mindestens an:
 - a) Abteilungsleiter (gleichzeitig Vorstand nach § 26 BGB gem. der TSV Satzung)
 - b) Stellvertreter
 - c) Kassier
 - d) Schriftführer
 - e) Jugendleiter (oder ein Vertreter)
 - f) Spielleiter (oder ein Vertreter)
 - g) Seniorenleiter (oder ein Vertreter)

Der Ausschuss wird erweitert um

Beisitzer nach Aufgabenanfall (z.B. Vertreter des Frauen-/Mädchenfußballs, Vertreter der Schiedsrichter, Ehrenamtsbeauftragter, Referent für Öffentlichkeitsarbeit, Werbebeauftragter, Bewirtungsbeauftragter, Technische Angelegenheiten, weitere Beisitzer als Vertreter der Jugend, der Aktiven oder der Senioren und ggf. weitere Beisitzer).

2. Der Abteilungsausschuss entscheidet über sämtliche Angelegenheiten der Abteilung, soweit sie nicht in die Zuständigkeit der Abteilungsversammlung fallen. Er entscheidet insbesondere über:
 - a) Haushaltsplan, Anschaffungen und Rechtsgeschäfte gem. der TSV Satzung.
 - b) Festlegung und Überwachung des Trainings- und Spielbetriebes.
 - c) Durchführung vereinsinterner Veranstaltungen sportlicher und gesellschaftlicher Art.
 - d) Einsetzen von besonderen Ausschüssen (z.B. Jugendausschuss, Aktiven Ausschuss, Seniorenausschuss) und festlegen der Kompetenzen.
3. Der Abteilungsleiter beruft die Sitzungen des Abteilungsausschusses schriftlich ein und leitet diese. Der Abteilungsausschuss kann einzelne Mitglieder mit der Ausführung der ihm zugewiesenen Aufgaben betrauen. Dadurch entfällt die Verantwortung des Abteilungsausschusses nicht. Der Abteilungsausschuss kann jederzeit Mitglieder oder Trainer mit beratender Stimme zu Sitzungen einladen. Der Abteilungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder - darunter der Abteilungsleiter *oder* ein stellvertretender Abteilungsleiter - anwesend sind. Die Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit getroffen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.



4. Der Abteilungsleiter und sein/e Stellvertreter führen die laufenden Geschäfte der Abteilung, soweit sie nicht in die Zuständigkeit des gewählten Abteilungsausschusses fallen. Der Abteilungsleiter vertritt die Abteilung nach außen, ein Stellvertreter vertritt den Abteilungsleiter bei dessen Verhinderung.
5. Der Spielleiter Aktive ist für den Spielbetrieb der aktiven Mannschaften verantwortlich. Dabei wird er ggf. vom aktiven Ausschuss unterstützt.
6. Der Jugendleiter hat insbesondere die Aufgabe der Betreuung der Jugendtrainer, -betreuer, und -spieler. Ziel ist die Ausbildung von Nachwuchsspielern für die aktiven Mannschaften. Ferner zählt zu seinen Aufgaben die Organisation eines geregelten Trainings- und Spielbetriebes und die Erledigung des damit zusammenhängenden Schriftverkehrs. Dabei wird er ggf. vom Jugendausschuss unterstützt.
7. Der Seniorenleiter ist für den Senioren - Spielbetrieb und die weiteren Aktivitäten der Senioren verantwortlich. Dabei wird er ggf. vom Seniorenausschuss unterstützt.
8. Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Führung der Kassengeschäfte verantwortlich. Der Jahresabschluss ist dem Abteilungsausschuss zur Kenntnis zu bringen. Er ist von zwei Mitgliedern der Abteilung, die von der Abteilungsversammlung gewählt wurden und nicht dem Abteilungsausschuss angehören dürfen, jeweils vor der Jahreshauptversammlung zu prüfen. Das Prüfungsergebnis ist der Jahreshauptversammlung mitzuteilen.
9. Der Schriftführer hat die Aufgabe, Protokolle über die Sitzungen des Abteilungsausschusses, sowie über die Abteilungsversammlung zu führen. Ihm obliegt der Schriftverkehr innerhalb der Abteilung. Die Protokolle sind in der Geschäftsstelle zu hinterlegen.
10. Die Beisitzer unterstützen die Abteilung durch aktive und passive Mitarbeit im sportlichen, finanziellen und gesellschaftlichen Bereich.

§ 7 Delegiertenversammlung

1. Die Delegierten vertreten die Abteilung bei der Delegiertenversammlung des TSV Ehningen 1914 e.V. gem. der TSV Satzung.
2. Die Delegierten und ihre Stellvertreter werden von den Mitgliedern der Abteilung bei der Abteilungsversammlung gewählt und werden umgehend der Geschäftsstelle des TSV Ehningen mitgeteilt.

Abteilungsordnung

TSV Ehningen 1914 e.V.

Abteilung Fußball

TURN- UND
SPORTVEREIN
EHNINGEN
1914 e.V.



§ 11 Inkrafttreten

Die Abteilungsordnung tritt durch Beschluss der Abteilungsversammlung der Fußballabteilung des TSV Ehningen vom 27.02.2024, nach vorheriger Zustimmung durch den Vorstand des TSV Ehningen, in Kraft.

71139 Ehningen, den 25.03.2025

Abteilungsleiter

Stellvertretender
Abteilungsleiter

Schriftführer

S
C
H
R
E
I
T
M
E
S
C
H
R
E
I
T
M
E
T
S
V
E
H
N
I
N
G
E
N
F
U
S
S
B
A
L
L
K
A
R
T
A
M
I
R
E
B
A
D
M
I
R
E
A
T
N
O
G
E
N
Y
N
S
P
O
R
T
E
B
O
N
A
L
L
E
Y
B
A
L
L
S